

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung¹.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Prien a. Chiemsee, 26.04.2018



J. Seifert, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für :

einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,00 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,40 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,85 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	6,55 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	8,50 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	8,40 Euro
einen Rüstwagen RW-2	9,40 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	13,50 Euro
einen Gerätewagen Decon-P (Versorgungs-LKW)	4,10 Euro
einen Einsatz-Leitwagen ELW	2,60 Euro
einen Kommandowagen KdoW	1,60 Euro
einen Unimog mit Kran	4,10 Euro
ein Mannschaftstransportboot MTB 99/1	1,60 Euro
ein Katastrophenschutzboot K-Boot 99/2	1,60 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	24,90 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	76,80 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	109,40 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	153,45 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	111,65 Euro
einen Rüstwagen RW-2	153,65 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	248,00 Euro
einen Gerätewagen Decon-P (Versorgungs-LKW)	39,05 Euro
einen Einsatz-Leitwagen ELW	21,70 Euro
einen Kommandowagen KdoW	15,00 Euro
einen Unimog mit Kran	39,05 Euro
ein Mannschaftstransportboot MTB 99/1	27,30 Euro
ein Katastrophenschutzboot K-Boot 99/2	27,30 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden erhoben für :

ein Notstromaggregat (bis 2,4 KVA)	25,90 Euro
ein Notstromaggregat (ab 2,5 KVA)	31,05 Euro
eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	60,90 Euro
eine Tauchpumpe (TP 4/1)	16,80 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät einschl. Maske	31,40 Euro
eine Kettensäge	22,60 Euro
eine Länge Druckschlauch	9,70 Euro
einen Mehrzweck- / Wassersauger	21,05 Euro
einen Greifzug	30,80 Euro
ein Schlauchboot	30,80 Euro
ein Lüftungsgerät	26,30 Euro
ein Dampfstrahlgerät	19,40 Euro
einen Rettungsspreizer	41,80 Euro
einen Verkehrsicherungsanhänger	24,60 Euro
ein Brennschneidegerät	83,10 Euro

4. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden berechnet für :

- den Wasserverbrauch aus öffentl. Versorgungsleitungen entsprechend dem geltenden Kubikmeterpreis
- Verbrauchsmaterialien (Bindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke u.ä.) zum Wiederbeschaffungspreis
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzkleidung mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten (bei Öl-, Chemikalien- und ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzkleidung ein Zuschlag von 10 % der Personalkosten erhoben)
- Bekleidung (Schutzkleidung und Privatkleidung), die auf Grund des Einsatzes unbrauchbar geworden ist zum Wiederbeschaffungspreis
- die Entsorgung entsorgungspflichtiger Materialien (Abraum, Aushub u.ä.) nach Aufwand

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet 35,40 €

5.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 25,75 €

5.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayFwG werden die jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG geltenden Stundensätze erhoben.
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.